



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.256 RRB 1887/1046
Titel	Wasserrecht Hüggi, Müller, Rümlang.
Datum	31.05.1887
P.	728–734

[p. 728] Die Direction der öffentl. Arbeiten berichtet:

A. Mit Eingabe vom 15. Sept. 1877 stellte Herr C. Jenicke, Müller in Rümlang beim Statthalteramt Dielsdorf das Gesuch um Bewilligung zum Ersatz der zwei Wasserräder der Mühle durch // [p. 729] eine Turbine.

B. Unter gleichem Datum erließ das Statthalteramt Dielsdorf folgende Publikation.
„Herr Carl Jenicke, Müller in Rümlang, beabsichtigt, anstatt der zwei Wasserräder eine Turbine zur Betreibung seines Gewerbes montiren zu lassen, wobei die Höhen der Einlauf- & Leerschwellen unverändert bleiben, & sucht hiefür um die staatliche Conzession nach.“

C. Laut Bericht des Statthalteramtes vom 16. Oct. 1877 sind gegen dieses Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

D. Mit der Ausführung des Projektes ist schon während der Publikation begonnen worden & es ist die Turbine seither im Betrieb ohne daß die nachgesuchte Concession für dieselbe einmal ertheilt worden wäre.

E. Gegen den Fortbestand der Turbine ist in wasserbaupolizeilicher Beziehung nichts einzuwenden.

Die Mühle Rümlang gehörte ursprünglich dem Staate & wurde im Jahr 1831 an Jb. Weber von Wytikon verkauft. Dabei verblieb dem Staate die Pflicht zum Unterhalt eines Theiles des Auffangwehres, welches unmittelbar oberhalb der Straßenbrücke angebracht ist. Dem Käufer des Gewerbes wur- // [p. 730] den verschiedene Verpflichtungen bezügl. ziehen [sic!] der Fallen etc. auferlegt (vide Auszug aus dem Protokoll des Domänendepartements vom Jahr 1831).

Mit Beschlüssen vom 2. Juni 1842 & 14. April 1855 wurden verschiedene Aenderungen an der Wasserwerksanlage bewilligt. Laut Notiz am Wasserrechtsverzeichniß wurde das Wasserrecht zinsfrei erklärt. Später wurde das Wasserwerk der Säge von demjenigen der Mühle getrennt. Gegenwärtiger Eigenthümer des Mühlegewerbes ist Herr Hüggi, Müller in Rümlang & des Sägewerbes Herr Emil Schurter, Conditor in Zürich. Letzterer hat den Sägenerwerb an Herrn Hüggi verpachtet. Ueber den Umfang ihrer Rechte scheinen die beiden Besitzer nicht einig zu sein. Gegenwärtig ist die Breite des Einlaufs zur Mühleturbine doppelt so groß wie diejenige des Einlaufs zur Sägeturbine & es bezeichnet Herr Hüggi mit Schreiben vom 25. April Anspruch auf die ideelle Hälfte der Wasserkraft erhebt, welche ihm lt. Kaufbrief zustehe. Derselbe will aber die Entscheidung über diese Frage einstweilen verschieben. Für den vorliegenden Fall ist das Conzes- // [p. 731] sionsgesuch nebst Plan maßgebend, nach welchem eine Aenderung der Einlaufbreite nicht stattgefunden hat.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages des Stellvertreters der Direction der öffentl. Arbeiten,
beschließt:

I. Dem Herrn Hüggi, Müller, Besitzer des Mühlegewerbes in Rümlang, wird unbeschadet allfälliger späterer Privateinsprachen, deren civilrichterliche Erledigung dem Inhaber der Concession & nicht dem Staate zur Last fallen würde, bewilligt, die s. Zt. von seinem Rechtsvorfahren Carl Jenicke anstatt der früheren Wasserräder erstellte Turbine fortbestehen zu lassen. Alles nach Plan & unter folgenden Bedingungen:

1. Das Nivellement für die ganze Wasserwerksanlage wird folgendermaßen festgesetzt:	
A. Glattbrücke: Widerlager links oben	421.79 m
B. " " rechts "	421.77 "
C. " Auflager unten links	421.37 "
D. " " rechts	421.35 "
E. Grundschwelle des Auffangwehres	419.51 "
F. Oberkant[e] Wehrfallen	420.47 "
G. Grundschwelle von Mühle- & Sägeauflauf & Leerlauf	419.71 " // [p. 732]
H. Oberkante der Leerlauffalle	420.87 m
J. Kanalsohle beim Turbinenablauf	418.41 "
Wasserspiegel daselbst	419.02 "
K. Steinschwelle beim südwestl. Eingang zur Mühle	421.91 "
L. West. Sockelecke am Wohnhaus zunächst der Straße II. Cl.	422.13 "
M. Kanalbrücke: Mauerquader unt. Ecke linkes Widerlager	420.16 "
N. Ideelle Glattsohle beim Kanalauslauf	418.32 "
Wasserspiegel daselbst	418.82 "

2. Ohne eingeholte neue Erlaubniß dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

3. Sollte das Wasserrecht früher oder später in den Besitz eines Andern übergehen, so ist hievon der Direction der öffentlichen Arbeiten Kenntniß zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden & Nachtheil, der von den Anlagen & der Bewerbung dieses Rechtes herrührend, an der Gesundheit Anderer, oder an ihrem Eigenthum entstehen sollte.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen & Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden, so ist der Direction der öffentlichen Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten // [p. 733] des jeweiligen Besitzers weitere sichernde Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Concession darf der Fischerei im Sinne von § 5 des Gesetzes möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt daher dem Staate das Recht vorbehalten, dasselbe auch in den Canalanlagen ausschließlich auszuüben & es muß einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet sein, die Canalufer jederzeit zu betreten & zu begehen.

7. Alle Bestimmungen des Kaufvertrages zwischen dem Domänendepartement, als Verkäuferin & dem früheren Besitzer des Mühlegewerbes als Käufer soweit dieselben nicht durch spätere Beschlüsse aufgehoben wurden, sowie der früheren Concession, somit solche nicht durch gegenwärtigen Beschluß aufgehoben werden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

II. Petent hat diese Concession in seinen Kosten in's Notariatsprotokoll eintragen zu lassen & der Direction der öffentl. Arbeiten binnen sechs Wochen eine diesfällige Bescheinigung zu Händen zu stellen.

III. Herr Hüggi hat an die Kanzlei der Direction der öffentlichen Arbeiten zu Händen des Experten Fr. 10.– Expertengebühren ein- // [p. 734] zusenden & an die Staatskanzlei die Ausfertigungs- & Stempelgebühren zu bezahlen.

IV. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Statthalteramt Dielsdorf, dem Gemeindrath Rümlang, der Notariatskanzlei Niederglatt, mit Bezug auf das Fischereirecht der Finanzdirektion & der Direction der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der Acten & Pläne Kenntniß gegeben.

[*Transkript: jsr/28.09.2016*]